

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Satzung des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg i. Gr.

**Oldenburger Schifferkompakt Oldenburger Schifferkompakt
Oldenburg i. Gr., 1911**

Vorstand und Ausschluß.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9481

zwei Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen kann. Der Ausschluß tritt einen Monat nach der Zustellung des Bescheids in Kraft, die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Setzt die Mitgliederversammlung den Beschluß auf, so gilt die Mitgliedschaft als nicht unterbrochen.

§ 9.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben an dem Vermögen des Kompakts keine Anrechte, sie bleiben jedoch für alle Verbindlichkeiten des Kompakts aus dem Rechnungsjahre haftbar, in welchem oder mit dessen Ablauf ihr Austritt oder ihr Ausschluß erfolgt ist.

§ 10.

Organe des Kompakts sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuß und
3. die Mitgliederversammlung.

Vorstand und Ausschuß.

§ 11.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die in der Stadt Oldenburg ihren Wohnsitz haben müssen. Es steht ihm ein Ausschuß von ebenfalls drei Mitgliedern als Beirat zur Seite. Das Amt des Vorstandes und des Ausschusses ist ein Ehrenamt, wofür Vergütung nur bei besonderen Anlässen auf Beschluß der Mitgliederversammlung gewährt wird. Auslagen werden gegen Rechnung und Quittung ersetzt.

§ 12.

Der Vorstand und der Ausschuß werden auf drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Alle Jahre scheidet je ein Mitglied aus beiden Organen aus. Nach der ersten Wahl wird die Reihenfolge des Ausscheidens durch das Los oder durch Einigung der Beteiligten bestimmt. Scheidet ein Mitglied dieser beiden Organe vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt der Vorstand einen Ersatzmann für den Rest der Dienstzeit unter Bestätigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes, wie auch des Ausschusses können wiedergewählt werden, jedoch kann die Wiederwahl nach dreijähriger Dienstzeit für die darauf folgenden drei Jahre abgelehnt werden.

§ 13.

Der Vorstand wählt nach jeder ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter für das laufende Geschäfts- und Versicherungsjahr, er verteilt die Geschäfte unter sich und ernennt in nötigen Fällen Vertreter und Kommissionen und erteilt Vollmachten unter Bestätigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen, wenn möglich und angänglich auch die der Vertreter und der Kommissionen, die ehrenamtlich tätig sind, wofür Vergütung nur bei besonderen Anlässen auf Beschluß der Mitgliederversammlung gewährt wird. Auslagen werden gegen Rechnung und Quittung ersetzt.

Der Vorstand hat den Kompakt nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, er kann Vergleiche schließen, für die Prozeßführung Vertreter ernennen und Vollmachten erteilen. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, eventuell unter Beirat des Ausschusses. Zur Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder Ausschusses erforderlich.

Die Vorstands- und Ausschußmitglieder können sich zur Ausübung der Vorstandsgeschäfte untereinander vertreten. Zur Erledigung von Rechtsgeschäften sind zwei Unterschriften erforderlich.

Der Vorstand hat die Vorstandsgeschäfte unter seiner Verantwortung ohne Verzug zu erledigen. Er ist gehalten, einen Geschäftsführer unter Gewährung einer Vergütung anzustellen und zu verpflichten. Der Geschäftsführer, welcher kein Kompaktmitglied zu sein braucht, muß alle Schriftstücke, gerichtliche und außergerichtliche, mit unterschreiben.

Mitgliederversammlung.

§ 14.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich am 7. Januar, und wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am nächsten Tage statt.